

Eine bessere Unternehmensmitbestimmung?

Die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen in den Organen von Unternehmen war seit dem Zweiten Weltkrieg eine wichtige gewerkschaftliche Forderung. Im Bergbau und in der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie bestand seit 1951 eine paritätische Zusammensetzung der Aufsichtsräte und im Vorstand ein Arbeitsdirektor, der nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat bestellt werden konnte. „Parität im Aufsichtsrat“ bedeutete, dass Arbeit und Kapital jeweils fünf Vertreter entsenden konnten und dass sich beide Seiten dann auf eine neutrale elfte Person („elfter Mann“ genannt) einigen mussten. In allen anderen Wirtschaftssektoren waren die Arbeitnehmer in Kapitalgesellschaften nur mit einem Drittel im Aufsichtsrat vertreten. Bei Personengesellschaften wie OHG und KG war überhaupt keine Vertretung vorgesehen.

Im Jahre 1968 legte der *DGB* einen **Gesetzentwurf** vor, der das Montanmodell auf alle Großunternehmen ausdehnen wollte, soweit die die Rechtsform einer AG oder einer GmbH besaßen. Er ist hier als Auszug aus dem von Udo Mayer und Norbert Reich herausgegebenen Buch: „Mitbestimmung contra Grundgesetz? Argumente und Materialien zu einer überfälligen Reform“ (Darmstadt und Neuwied 1975) wiedergegeben. Die **SPD/FDP-Bundesregierung legte im Jahre 1974 ihrerseits einen Entwurf** vor, der eine vollparitätische Zusammensetzung des Aufsichtsrats (10:10) ohne „elften Mann“, aber keinen obligatorischen Arbeitsdirektor vorsah. Auch dieser Entwurf ist hier dokumentiert.

Seit den Wahlen von 1972 gab in der Bundestagsfraktion der SPD eine Gruppe von jüngeren und meist linken Abgeordneten, die sich häufig in Leverkusen trafen, was ihnen alsbald die Bezeichnung „Leverkusener Kreis“ einbrachte. Dort kümmerte man sich ebenfalls um die Unternehmensmitbestimmung und nahm den Grundsatz des Gleichgewichts von Kapital und Arbeit um einiges ernster als die beiden anderen Akteure. Das dort beschlossene Alternativmodell wurde von meiner Frau und mir verfasst; es ist **zusammen mit einer Einführung als drittes Dokument** abgedruckt.

Der Wind blies freilich den Mitbestimmungsbefürwortern schon seit Ende 1973 ins Gesicht. **Das schließlich beschlossene Mitbestimmungsgesetz 1976** blieb hinter allen drei Vorschlägen zurück.

Ob die Vertretung im Aufsichtsrat überhaupt ein geeignetes Mittel ist, um Arbeitnehmerinteressen besser zur Geltung zu bringen, kann man bezweifeln. Darüber ist an anderer Stelle nachgedacht worden.